



**LANDKREIS
HAVELLAND**
Der Landrat

LANDKREIS HAVELLAND | Postfach 1352 | 14703 Rathenow

Dienststelle **Nauen**
Dezernat/Amt III/83 Amt für Landwirtschaft,
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung
Auskunft erteilt Frau Wernecke
Goethestr. 59/60
Zimmer 418
14641 Nauen

Telefon 03321 – 403 5518
Fax 03321 - 403 35518
E-Mail tiergesundheits@havelland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mein Zeichen/Aktenzeichen III/8302TS392/2025
(Bitte stets angeben)
Datum **23.10.2025**

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 5/2025 zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest

Auf der Grundlage der

Artikel 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), sowie Art. 11 – 67 der Verordnung (EU) der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen und § 27 bis 29 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)

ergeht zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel folgende

Allgemeinverfügung:

1. Wer in folgenden Gebieten des Landkreises Havelland Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nummer 2 Geflügelpestverordnung hält, hat das Geflügel ab sofort bis auf Weiteres ausschließlich
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),
zu halten:



Sprechzeiten

Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
MBS in Potsdam
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC WE LAD ED1 PMB

***Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

www.havelland.de

- a) Das nachstehend näher bezeichnete Territorium um die Niederung der unteren Havel/Gölper See (siehe Anlage 1; gelistet als sog. Ramsar-Gebiet seit dem 31.07.1978 gemäß der Ramsar-Konvention vom 02.02.1971)

Das Gebiet umfasst hauptsächlich die Gemeinde Havelaue mit den Ortsteilen Gülpe, Parey, Strodehne und den Gemeindeteil Prietzen, den Ortsteil Hohennauen der Gemeinde Seeblick, den Ortsteil Grütz und den Wohnplatz Albertsheim der Stadt Rathenow, die Stadt Rhinow mit dem Ortsteil Kietz und dem Wohnplatz Buchhorst und wird wie folgt beschrieben:

- i. Von der Mündung der Alten Dosse in die Havel Richtung Osten an der Neuen Dosse entlang bis zur Mündung der Alten Jäglitz in die Neue Dosse.
 - ii. Von dort in einer gedachten Linie bis zum Abzweig der L17 von der B102 aus Rhinow kommend in Richtung Stöln.
 - iii. Weiter bis zum Gipfel des Lüttchenberges und von dort bis zum Gipfel des Kienbergs nördlich von Wolsier.
 - iv. Von dort in einer gedachten Linie bis zum Schnittpunkt der K6326 mit dem von Prietzen, An der Mühle in Richtung des Großen Grabens verlaufenden Wassergrabens.
 - v. Dann weiter bis zum Schnittpunkt des Großen Grabens mit dem Mühlengraben.
 - vi. Weiter in einer gedachten Linie bis zum Abzweig der K6322 von der B102 nordöstlich von Hohennauen.
 - vii. Von dort weiter bis zum Schnittpunkt der K6320 mit der Krummedieck.
 - viii. In einer gedachten Linie weiter bis zum südlichen Ortsausgang des Wohnplatzes Albertsheim der Stadt Rathenow.
 - ix. Dann weiter bis zu dem Punkt, an dem die L96 auf die Landesgrenze nach Sachsen-Anhalt trifft.
 - x. Von diesem Punkt an der Landesgrenze Richtung Norden entlang bis zur Mündung der Alten Dosse in die Havel.
 - xi. Zusätzlich die gesamte Gemarkung und Ortslage Wolsier
- b) Schönwalde-Glien mit allen Ortsteilen
- c) die Stadt Nauen mit allen Ortsteilen
- d) die Stadt Ketzin mit allen Ortsteilen
- e) die Gemeinde Wiesenaue mit allen Ortsteilen
- f) die Gemarkung Paulinenaue mit der Gemeinde Paulinenaue
- g) alle weiteren, vorstehend nicht genannten Orte und Ortsteile, die in einer Überwachungszone liegen, die mit den Allgemeinverfügungen 3/2025 und 4/2025 des Landkreises Havelland festgelegt wurden.

2. Jedes in den Überwachungszonen nach Allgemeinverfügung 3/2025 und 4/ 2025 sowie im Ramsargebiet bejagte Stück Wildvogel ist durch die jeweiligen Jägerinnen und Jäger zu betupfern (Rachen- und Kloakentupfer). Die Tupfer sind in die Dienststelle in Nauen oder Rathenow des Veterinäramtes zu bringen. Alternativ kann auch der Kopf des bejagten Wildvogels in die Dienststelle in Nauen des Veterinäramtes gebracht werden. Diese Proben werden in das Landeslabor Berlin Brandenburg gesendet.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sich in der Anlage befindende Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und ergänzt die Anordnungen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Das hochpathogene Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 trat in Deutschland seit einigen Jahren verstärkt auf. Das zuerst vorrangig an der Nord- und Ostseeküstenregion auftretende Virus breitete sich im weiteren Verlauf überregional aus. Auch im Land Brandenburg wurde das Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 bereits bei Wildvögeln sowie in Hausgeflügelbeständen nachgewiesen.

Die Geflügelpest bei Kranichen wurde im Landkreis Havelland mit Datum vom 22.10.2025 amtlich festgestellt. Der Befund wurde vom Landeslabor Berlin Brandenburg erhoben und durch das Friedrich-Löffler-Institut für Tiergesundheit bestätigt. Die betroffenen Kraniche wurden im Gebiet unter Punkt 1 a dieser Allgemeinverfügung tot aufgefunden. Im Verlauf der vergangenen Wochen gab es vermehrt Funde tot aufgefunderer Wildvögel, insbesondere im Kranichbestand. Naturschutzverbände meldeten bis zu 100 verendete Vögel in den Einstandsgebieten der Kraniche. Weiterhin kam es zu mehreren Einträgen der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände in den Nachbarlandkreisen des Landkreises Havelland. Die Überwachungszonen reichen bis ins Havelland hinein. Tausende Tiere mussten bzw. müssen gekeult werden. Es bestätigt sich somit der Verdacht, dass sich das Virus in der Wildvogelpopulation fortlaufend ausbreitet und sich das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände weiter erhöht. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N1 handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der amtlichen Feststellung des Virus bei mehreren Kranichen in der Region um Gülpe mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der diversen amtlich festgestellten Ausbrüche, auch in anderen Landkreisen und Bundesländern, besteht das Risiko einer Übertragung des Erregers der Aviären Influenza auf Hausgeflügelbestände.

Aus diesem Grund erging mit Wirkung vom 22.10.2025 ein Erlass des Ministeriums des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) über die Anordnung der risikobasierten Aufstallung von Geflügel.

In folgenden Fällen wird demnach eine Aufstallung von Geflügel angeordnet:

- in einem Randstreifen von mindestens 1 km um Ramsar-Gebiete,
- in Wildvogeleinstandsgebieten (Wildvogelrast-, sammel-, schlafplätze),
- in einem Randstreifen von 200m um Gewässer (Feuchtgebiete)
- in einer aufgrund § 28 der Geflügelpestverordnung angelegten Beobachtungszone,
- in Regionen auf Gemeinde- oder Gemarkungsebene mit hoher Geflügeldichte unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste oder Restriktionsgebiete.

Dementsprechend werden alle sogenannten Ramsargebiete, wie unter Nr. 1 Buchstabe a, und andere Gebiete mit hoher Wildvogelpopulation, die gleichzeitig eine hohe Hausgeflügeldichte von über 1.000 Stück Geflügel pro km² aufweisen, gem. § 13 der Geflügelpestverordnung i. V. m. dem Erlass vom 05.01.2022 des MSGIV als Risikogebiet eingeordnet.

Weiterhin wurden Städte und Gemeinden berücksichtigt, in denen bereits vermehrt Totfunde von Wildvögeln gemeldet wurden.

Es sind somit ab dem Inkrafttreten dieser Verfügung Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, entsprechend § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung und wie unter Nr. 1 beschrieben zu halten.

Die Anordnungen dieser Verfügung dienen dem Schutz vor Verschleppung und Eintrag des Virus in die Hausgeflügelhaltungen des Landkreises Havelland und somit das Verhindern eines etwaigen hohen wirtschaftlichen Schadens für Geflügelhalter.

Zur Früherkennung der Geflügelpest bei wildlebendem jagdbaren Wassergeflügel und zur Vermeidung der Einschleppung des Virus in Hausgeflügelbestände wird entsprechend § 54 der Geflügelpestverordnung, wie in Nr. 2 dieser Verfügung angeordnet, vom jedem in der Überwachungszone oder im Ramsargebiet bejagten Stück Wildvogel durch die jeweiligen Jägerinnen und Jäger Proben (Tupfer oder Kopf) zu nehmen und in die Dienststelle in Nauen oder in Rathenow des Veterinäramtes zu bringen. Nähere Informationen können auf dem Internetauftritt der o.g. Behörde unter Merkblättern eingesehen werden. Fragen beantwortet die Behörde telefonisch oder per E-Mail unter tiergesundheit@havelland.de.

Es wird empfohlen, während der nächsten 30 Tage bis zum Ende der Zugvogelaktivitäten das Jagen auf wildlebende Wasservögel einzuschränken, um durch Unruhe in der Vogelpopulation nicht weitere Übertragungen zu befördern.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil



durch die Ausbreitung der Aviären Influenza des Subtyps H5N1 unter anderem die Gefahr der Übertragung in Hausgeflügelbestände hoch ist und in diesem Fall mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen ist. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Wer dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 14 b Geflügelpestverordnung, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

Hinweise

Geflügelhalter, die bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel halten, haben die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 (BANz AT 18.11.2016 V1) einzuhalten.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung können auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstellungsanordnung genehmigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

In Vertretung

Koch
Beigeordneter

Anlage 1

